

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

29. Juni 2020  
Bru/Del

---

**A 216 / 2020**

---

### **Orientierungspapier zum Thema „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben ein Orientierungspapier zum Thema „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“ erstellt.

Danach sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen zu erbringen. Insbesondere ist der Mutterschutzlohn (§ 18 MuSchG) auch bei Kurzarbeit zu gewähren. An Frauen, die sich in den Schutzfristen vor und nach der Entbindung gemäß § 3 MuSchG befinden, sind durch die Krankenkasse Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) und durch den Arbeitgeber der Arbeitgeberzuschuss (§ 20 MuSchG) zu zahlen.

Das Orientierungspapier sowie die FAQ-Liste sollen Klarheit zu dem Verhältnis von Mutterschaftsleistungen und Kurzarbeit geben. Hierbei ist zu beachten, dass für die rechtsverbindliche Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist und die Erstattungsstellen für die Mutterschaftsleistungen die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung sind.

Hinweise auf die Publizierung der Schriftstücke auf den Internetseiten

**<https://familienportal.de/blob/156608/e40d8de68194d58e7e62c3b99a9026bd/orientierungspapier-mutterschaftsleistungen-bei-kurzarbeit-data.pdf> und**

**<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/volle-mutterschaftsleistungen-auch-waehrend-kurzarbeit-im-betrieb/156596>**

wurden in einer Aktuell-Meldung des BMFSFJ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)